

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Vertragsgegenstand

1.) PROXIMA-Computer GbR wird ausschließlich aufgrund dieser Service-, Reparatur- und Wartungsbedingungen tätig. Diese sind für beide Vertragsteile verbindlich, soweit nicht andere Vereinbarungen schriftlich abgeschlossen wurden. Mit Unterzeichnung des Auftragscheins erklärt der Kunde die Anerkennung dieser Verbindungen.

2.) Der Kunde versichert, vor Beginn der Service-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten eine komplette Datensicherung vorgenommen zu haben. PROXIMA-Computer GbR haftet nicht für den Verlust von Datensätzen im Zusammenhang mit den auszuführenden Arbeiten; dasselbe gilt, falls im Rahmen derartiger Arbeiten Daten des Kunden verändert oder zerstört werden.

3.) Aufträge sowie Änderungen und Erweiterungen der in Auftrag gegebenen Arbeiten können auch mündlich vereinbart werden; auch hierfür gelten diese Bedingungen.

### Preise und Lieferzeiten

1.) Auf Verlangen des Kunden vermerkt PROXIMA-Computer GbR den Preis, der bei Durchführung des Auftrages voraussichtlich zum Ansatz kommt. Preisangaben im Auftragsschein können auch durch Verweisung auf die in Frage kommenden Positionen der im Betrieb von PROXIMA-Computer GbR ausliegenden Preis- und Arbeitswertkataloge erfolgen.

2.) Preisangaben für vereinbarte Arbeiten, auch wenn sie im Auftragsschein vermerkt sind, sind nur annähernd und stellen keinen Kostenvoranschlag dar. Sie dürfen jedoch ohne vorherige Zustimmung des Kunden bei Aufträgen bis zu € 250,- um nicht mehr als insgesamt 20% und bei Aufträgen über € 250,- um nicht mehr als insgesamt 15% überschritten werden.

Die Durchführung nicht vereinbarter Arbeiten bedarf der vorherigen Zustimmung des Kunden, es sei denn, der Kunde ist nicht kurzfristig erreichbar, die Arbeiten sind notwendig und die Gesamtkosten erhöhen sich hierdurch bei Aufträgen bis zu € 250,- um nicht mehr als 20%, bei Aufträgen über € 250,- um nicht mehr als 15%.

3.) Wünscht der Kunde eine verbindliche Preisangabe, bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages und einer vorherigen Prüfung der betroffenen Geräte. Die hierbei von PROXIMA-Computer GbR erbrachten Leistungen werden gesondert nach Zeitaufwand berechnet und im Rahmen eines anschließenden Service-, Reparatur- oder Wartungsauftrages nur verrechnet, wenn dieses ausdrücklich vereinbart wurde.

4.) Auf alle im Auftragsschein angegebenen Preise ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

5.) Lieferungs-, Installations- und Fahrtkosten werden bei Kostenvoranschlägen nicht gesondert vermerkt und gelten von Anfang an im betriebsüblichen Umfang nach jeweiligem Aufwand von PROXIMA-Computer GbR als vereinbart.

6.) Liefertermine und -fristen sind nur verbindlich, wenn dieses ausdrücklich vereinbart wurde.

Bei Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins kann der Kunde PROXIMA-Computer GbR nach einer Woche schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist

zu liefern. Mit der Mahnung kommt PROXIMA-Computer GbR in Verzug. Der Kunde kann neben der Lieferung Ersatz von Verzugschaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von PROXIMA-Computer GbR oder dessen Mitarbeiter fordern.

Bei Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins ist PROXIMA-Computer GbR berechtigt, binnen angemessener Frist Ersatzgeräte mit vergleichbarer Ausstattung dem Kunden leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Gestellung von Ersatzgeräten ist kostenpflichtig, wenn sie auf Verlangen des Kunden ohne Überschreitung eines verbindlichen Termins erfolgt.

Soweit über die Bereitstellungskosten keine gesonderten Vereinbarungen getroffen sind, gelten die üblichen Sätze für Geräte-Mietverträge von PROXIMA-Computer GbR aufgerundet auf volle Kalenderwochen.

### Abnahme und Gewährleistung

1.) Die Abnahme des gewarteten oder reparierten Gerätes durch den Kunden erfolgt im Betrieb von PROXIMA-Computer GbR, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Kunde kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn er nicht innerhalb von einer Woche nach Meldung der Fertigstellung und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung den Auftragsgegenstand abgeholt hat.

Bei Reparaturarbeiten, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich die Frist auf 2 Tage.

2.) Bei Abnahmeverzug kann PROXIMA-Computer GbR eine Aufbewahrungsgebühr von € 2,50 pro Tag und pro Geräteeinheit berechnen. Die Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Kunden.

3.) Nimmt der Kunde den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Gewährleistungsansprüche nur zu, wenn er sich diese bei der Abnahme vorbehält. Dasselbe gilt für offensichtliche Mängel.

4.) Für nicht erkannte Mängel wird Gewähr geleistet, wenn der Mangel innerhalb von 6 Monaten seit Abnahme gemeldet wird und auf einem Defekt eines im Rahmen dieses Reparaturauftrages ausgetauschten Gerätes oder Geräteteiles beruht.

Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen. Dieses gilt insbesondere für Austauschteile, die einem typischen besonderen Verschleiß unterliegen (wie Typenräder, Magnetköpfe, Druckköpfe), von Verbrauchsmaterial (wie Papier, Filtern, Farbbändern, Tonern etc.) und von Datenträgern aller Art.

Die Gewährleistung gilt weiterhin nicht in Bezug auf Kosten, welche eine Schwachstromversicherung übernimmt.

5.) Mängel im vorgenannten Sinne sind PROXIMA-Computer GbR unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen und genau zu bezeichnen. Diese werden im Betrieb von PROXIMA-Computer GbR behoben.

Ist der Fehler trotz mindestens zwei Nachbesserungsversuchen nicht beseitigt worden, so kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen, jedoch höchstens bis zum Gesamtpreis dieses Service-, Wartungs- oder Reparaturauftrages.

6.) Gewährleistungsverpflichtungen bestehen nicht, wenn der aufgetretene Mangel in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass

- der Kunde PROXIMA-Computer GbR nicht unverzüglich nach Feststellung des Fehlers diesen mitgeteilt hat,

- der Kunde erforderliche Wartungs- oder Diagnosearbeiten ohne zwingenden Grund unterlassen hat oder
- Reparatur- und Wartungsarbeiten von dritter Seite vorgenommen worden sind.

## Haftung

1.) Die Haftung von PROXIMA-Computer GbR wird unabhängig vom Rechtsgrund für den Gesamtbetrag der Wartungsgebühren (einschließlich der prozentualen Zuschläge) für ein Vertragsjahr nach den bei Eintritt des Ereignisses gültigen Sätzen beschränkt.

Maßgeblich sind die für die gesamte Computeranlage gültigen Gebühren und Zuschläge unabhängig davon, welches konkrete Gerät oder Element der Anlage beschädigt wird oder den Schaden auslöst.

2.) PROXIMA-Computer GbR haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden und/oder Folgeschäden.

Eine Haftung für die Vernichtung oder Verfälschung aufgezeichneter Daten setzt in jedem Fall voraus, dass der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese Daten mit vertretbarem Aufwand aus maschinenlesbarem Datenmaterial rekonstruiert werden kann.

3.) Die obigen Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden, die der Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und nicht für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften.

## Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht

1.) PROXIMA-Computer GbR steht wegen seiner Forderung aus dem Service-, Wartungs- oder Reparaturauftrag ein vertragliches Pfandrecht an allen aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Auftragsgegenständen zu.

Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früheren durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen.

Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

2.) Macht PROXIMA-Computer GbR von seinem Recht zum Pfandverkauf der in seinen Besitz gelangten Geräte oder Geräteteile Gebrauch, so genügt für die Pfandverkaufsandrohung die Absendung einer schriftlichen Benachrichtigung an die letzte, PROXIMA-Computer GbR bekannte Anschrift des Kunden, soweit eine etwaige neue Anschrift durch Auskunft des Einwohnermeldeamtes nicht festgestellt werden kann.

3.) An allen eingebauten Zubehör-, Ersatzteilen und Tausch-Teilen behält sich PROXIMA-Computer GbR bis zur vollständigen Bezahlung aller Rechnungen aus der Geschäftsverbindung das Eigentum vor. Wenn nicht anderes schriftlich vereinbart worden ist, gehen ersetzte Teile in das Eigentum von PROXIMA-Computer GbR über.

## Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle mit diesem Service-, Reparatur- oder Wartungsauftrag zusammenhängenden Streitigkeiten ist, soweit der Kunde Vollkaufmann ist, Lippstadt.

## Rücknahmebedingungen für gekaufte Waren:

Grundsätzlich nehmen wir keine Waren zurück, da wir Sie vor dem Kauf über die Ware ausführlich beraten können.

Eine Rücknahme ist nur möglich, falls eine Ware eine von uns persönlich zugesicherte Eigenschaft nicht aufweist, und sich das nach dem Kauf herausstellt.

Dazu darf weder der Artikel noch die Verpackung Nutzungsspuren aufweisen, und muß technisch vollkommen in Ordnung sein.

Um die technische Unversehrtheit sicher zu stellen, behalten wir uns eine technische Prüfung vor, die kostenpflichtig sein kann.

Danach werden wir einen Gutschein über den Kaufbetrag, abzüglich eventueller Kosten für die technische Prüfung, ausstellen.

Eine Rückgabe oder Rückbuchung gezahlter Beträge ist nicht möglich.

## Haftung

Holt der Kunde das Gerät nicht spätestens 3 Monate nach Abholaufforderung ab, entfällt die weitere Aufbewahrungspflicht und jede Haftung für leicht fahrlässige Beschädigung oder Untergang.

Einen Monat vor Ablauf dieser Frist ist dem Kunden eine Mahnung und Verkaufsandrohung zuzusenden. Der Werkunternehmer ist berechtigt, den Auftragsgegenstand nach Ablauf dieser Frist zur Deckung seiner Forderungen zum Verkehrswert zu veräußern. Ein etwaiger Mehrerlös ist dem Kunden zu erstatten.

Schadenersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

## Kosten für Überprüfung

Fehlersuche ist Arbeitszeit. Daher stellen wir den entstandenen und zu belegenden Aufwand in Rechnung, wenn der Reparaturauftrag nicht ausgeführt werden kann, weil

1. der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht festgestellt werden konnte,
  2. ein erforderliches Ersatzteil nicht mehr erhältlich ist,
  3. der Kunde den vereinbarten Termin durch sein Verschulden versäumt,
  4. der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde,
  5. aufgrund Fremdeingriffs eine Reparatur nicht durchführbar ist.
- Offensichtliche Mängel der Leistungen des Werkunternehmens muss der Kunde unverzüglich, spätestens 5 Werktagen nach Eintritt der Erkennbarkeit bei Abnahme oder Inbetriebnahme dem Werkunternehmer anzeigen, ansonsten ist dieser von der Mängelhaftung befreit.